

**Statuten  
der Studentenschaft  
der Theologischen Hochschule Chur**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zugehörigkeit zur Studentenschaft und Zweck</b>	<b>Seite 3</b>
I. Zugehörigkeit zur Studentenschaft	Art. 1
II. Zweck	Art. 2
<b>B. Organe</b>	<b>Seite 3</b>
I. Studierendenversammlung	Art. 3
II. Präsidium	Art. 4
III. Vertretung in der Hochschulkonferenz	Art. 5
IV. Vertretung in der Interfac	Art. 6
V. Vertretung in der Missionskonferenz	Art. 7
VI. Andere Vertretungen	Art. 8
<b>C. Durchführung Studierendenversammlung</b>	<b>Seite 4</b>
I. Teilnahme-, Wahl-, Stimmberechtigung	Art. 9 ff.
II. Einberufung	Art. 12 f.
III. Beschlussfähigkeit	Art. 14
<b>D. Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>Seite 5</b>
I. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin	Art. 15
II. Wahl der übrigen Vertreter/innen	Art. 16
III. Wahlordnung	Art. 17
IV. Ämterkumulation	Art. 18
V. Amtsdauer und Amtsverlust	Art. 19 f.
VI. Sachgeschäfte	Art. 21
<b>E. Änderungen und Inkrafttreten der Statuten</b>	<b>Seite 7</b>
I. Änderungen der Statuten	Art. 22 f.
II. Inkrafttreten der Statuten	

## **A. Zugehörigkeit zur Studentenschaft und Zweck**

### **I. Zugehörigkeit zur Studentenschaft**

#### **Art. 1**

Die Studentenschaft der Theologischen Hochschule Chur (nachfolgend THC) umfasst die ordentlichen und die ausserordentlichen Hörer und Hörerinnen der THC gemäss den Statuten der THC. Zu den ordentlichen Hörern und Hörerinnen gehören nebst den Studierenden, die sich für den Bachelor (bisher Vordiplom), für den Master (bisher Diplom) oder für das Lizenziat vorbereiten, auch die Doktoranden und Doktorandinnen.<sup>1</sup>

### **II. Zweck**

#### **Art. 2**

Die Studentenschaft der THC befasst sich mit den Belangen des Hochschullebens an der THC und nimmt gemäss den Statuten der THC an der Verantwortung für die THC teil.<sup>2</sup>

## **B. Organe**

### **I. Studierendenversammlung (nachstehend SV)**

#### **Art. 3**

Die SV ist die Versammlung der Studentenschaft. Die SV findet mindestens zweimal jährlich statt.

Sie wählt gemäss den vorliegenden Statuten aus ihren Reihen ihre Vertreter und Vertreterinnen; dies sind insbesondere: Präsident oder Präsidentin; Vertretung in der Hochschulkonferenz, in der Interfac, in der Missionskonferenz usw.

Die SV behandelt Fragen der THC, soweit sie diese nicht an ihre Vertreter und Vertreterinnen delegiert hat.

### **II. Präsidium**

#### **Art. 4**

Die Amtsperiode des Präsidenten bzw. der Präsidentin beginnt unmittelbar nach jener Versammlung, in der er oder sie gewählt worden ist und endet im folgenden Jahr unmittelbar nach jener Versammlung, in der ein neuer Präsident bzw. neue Präsidentin gewählt worden ist.

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Interessen der Studentenschaft gegenüber der THC-Leitung, dem Lehrkörper der THC und der Leitung des Priesterseminars St. Luzi in Chur. Er bzw. sie beruft die SV ein, eröffnet und leitet diese, bestimmt einen Protokollführer oder Protokollführerin.

---

<sup>1</sup> Vgl. Statuten der THC.

<sup>2</sup> Vgl. die Statuten der THC.

### III. Vertretung in der Hochschulkonferenz

#### Art. 5

Die Studentenschaft entsendet zwei Personen in die Hochschulkonferenz der THC. Die Mitglieder der Studentenschaft, die Seminaristen des Priesterseminars St. Luzi in Chur sind, wählen aus ihren Reihen einen Vertreter. Die übrigen Mitglieder der Studentenschaft wählen aus ihren Reihen ebenfalls einen Vertreter oder eine Vertreterin.

Sie sind Ansprechpartner der Studierenden und des Rektors bzw. der Rektorin; sie vertreten in der Hochschulkonferenz der THC die Interessen der Studentenschaft; sie informieren die Studierenden über die Inhalte der Hochschulkonferenz der THC, soweit sie nicht aufgrund der Statuten der THC zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### IV. Vertretung in der Interfac

#### Art. 6

Die Studentenschaft wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin in die „ökumenische Interfac“. Der Vertreter bzw. die Vertreterin kann einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Studentenschaft auswählen, diese Person hat jedoch bei Interfac-Versammlungen nur beratende Stimme. Der Vertreter bzw. die Vertreterin informiert die Studierenden über die Inhalte der „ökumenischen Interfac“-Veranstaltungen.

### V. Vertretung in der Missionskonferenz

#### Art. 7

Die Studentenschaft wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Missionskonferenz der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Diese Person informiert die Studierenden über die Inhalte der Missionskonferenzen.

### VI. Andere Vertretungen

#### Art. 8

Die Studentenschaft kann andere Vertretungen für andere Organisationen bzw. Tätigkeiten bestellen, soweit sie nicht dem Zweck der Studentenschaft der THC und/oder den Statuten der THC widersprechen.<sup>3</sup>

## C. Durchführung der Studierendenversammlung

### I. Teilnahme-, Wahl-, Stimmberechtigung

#### Art. 9

Teilnahme-, wahl- und stimmberechtigt sind grundsätzlich alle ordentlichen und ausserordentlichen Hörer und Hörerinnen. Eine Ausnahme liegt nur hinsichtlich der Wahl der Vertretung in die Hochschulkonferenz vor (siehe Art. 5 Abs. 1 der vorliegenden Statuten).

---

<sup>3</sup> **Vertretung im diözesanen Priesterrat:** Die beiden Delegierten werden nicht von der Studentenschaft der THC bestellt. Ein Vertreter wird von den Priesteramtskandidaten des Bistums Chur aus ihren Reihen gewählt. Ein Vertreter oder eine Vertreterin wird von den Studierenden, die für das Bistum Chur studieren und die nicht Priesteramtskandidaten sind, aus ihren Reihen gewählt.

Ein abwesendes Mitglied der Studentenschaft kann sich nicht durch eine andere Person in der SV vertreten lassen.

Art. 10

Der Rektor/die Rektorin der THC und der Regens des Priesterseminars St. Luzi in Chur sind ordnungsgemäss einzuladen und haben in der SV jeweils beratende Stimme.

Art. 11

Es können Sachverständige und Beobachter bzw. Beobachterinnen eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

## II. Einberufung

Art. 12

Die SV wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Die Einberufung gilt als rechtzeitig, wenn sie wenigstens 7 Tage vorher durch Aushang (Einladung und Traktanden) in der THC und im Priesterseminar St. Luzi in Chur erfolgt.

Vor Wahlen lädt der Präsident oder die Präsidentin die Studierenden ein, Wahlvorschläge einzureichen. Soweit diese vor den Wahlen eingehen, werden sie durch Aushang veröffentlicht.

Art. 13

Eine Einberufung können ebenfalls vom Präsidenten oder von der Präsidentin verlangen:

- a) Regens des Priesterseminars St. Luzi in Chur;
- b) Rektor oder Rektorin der THC;
- c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studentenschaft in der Hochschulkonferenz der THC oder
- d)  $\frac{1}{4}$  der gesamten Studentenschaft.

## III. Beschlussfähigkeit

Art. 14

Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Studentenschaft anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder SV festzustellen. Wenn eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden kann, ist die SV nach erneuter Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder über die gleichen Angelegenheiten beschlussfähig.

## D. Wahlen und Abstimmungen

### I. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Art. 15

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der SV am Ende des Sommersemesters in der zweitletzten Vorlesungswoche gewählt.

## II. Wahl der übrigen Vertretungen

### Art. 16

Am Anfang des Studienjahres, spätestens für die dritte Woche nach Vorlesungsbeginn, beruft der Präsident bzw. die Präsidentin eine SV ein, welche die Wahlen für die übrigen Vertretungen der Studentenschaft vornimmt.

## III. Wahlordnung

### Art. 17

- a) Zu Beginn der Wahlversammlung werden zwei Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen gewählt.
- b) Aktiv wahlberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
- c) Alle Mitglieder der Studentenschaft sind grundsätzlich passiv wahlberechtigt und haben das Vorschlagsrecht auch für sich selbst. Eine Ausnahme liegt nur hinsichtlich der Wahl der Vertretung in die Hochschulkonferenz vor (siehe Art. 5 Abs. 1 der vorliegenden Statuten).
- d) Wahlen werden offen durchgeführt, ausser wenn mindestens zwei Wahlberechtigte eine geheime Abstimmung verlangen.
- e) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Ist der erste Wahlgang erfolglos, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei verbleiben von den Kandidaten/den Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele, wie zu wählen sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (d.h. Stimmenthaltungen bleiben im Gegensatz zum absoluten Mehr ohne Wirkung).

## IV. Ämterkumulation

### Art. 18

In der Regel sollen die Ämter verschiedenen Personen übertragen werden. Eine Person kann jedoch höchstens in zwei in den vorliegenden Statuten erwähnte Ämter gewählt werden.

## V. Amtsdauer und Amtsverlust

### Art. 19

Die Amtsdauer beträgt für alle Vertreter und Vertreterinnen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen beginnen die Mandate mit der Annahme der Wahl und enden mit der Wahl eines neuen Vertreters oder einer neuen Vertreterin.

### Art. 20

Die Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen verlieren ihr Amt durch Amtsverzicht, oder wenn  $\frac{1}{2}$  der Studentenschaft anlässlich einer SV den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin abwählt. Demissionen sind in der SV in der Regel mündlich zu begründen. Die Ersatzwahl wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin durchgeführt. Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, leitet der ältere Vertreter oder die ältere Vertreterin in der Hochschulkonferenz die Wahl, bei Verhinderung der jüngere oder die jüngere.

## VI. Sachgeschäfte

### Art. 21

- a) Vor einer Abstimmung werden zwei Stimmentzähler oder Stimmentzählerinnen gewählt.
- b) Grundsätzlich kann nur über traktandierete Sachgeschäfte abgestimmt werden. Eine Abstimmung unter Varia ist nur dann möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- c) Abstimmungen haben geheim stattzufinden, wenn mindestens zwei Stimmberechtigte dies verlangen.
- d) Ein Vorschlag hat dann die Zustimmung der Studentenschaft gefunden, wenn ihm die Mehrheit zustimmt, d.h. das einfache Mehr genügt.

## E. Änderung und Inkrafttreten der Statuten

### I. Änderung der Statuten

#### Art. 22

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studentenschaft. Ein Antrag muss mindestens zwei Wochen vor einer SV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 23

Die Statuten werden nach Genehmigung durch die SV dem Grosskanzler zur Approbation vorgelegt<sup>4</sup> und treten mit der Approbation in Kraft.

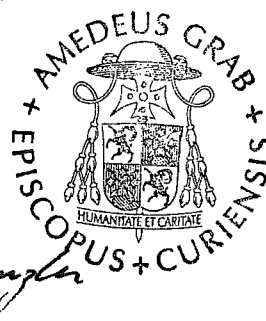
### II. Inkrafttreten der Statuten

Die Studentenschaft hat sich diese Satzung anlässlich der SV vom 6. Juni 2006 gegeben.

*Hiermit approbiere ich die vorliegenden Statuten der Studentenschaft der THC*

*Chris, 16. Juni 2006 + Am Grab*

*A. Schürer, Grosskanzler*



<sup>4</sup> siehe Statuten der THC.